Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1979	Nummer 10
001 001-11 801-18	11400000011 24 2 400014011 4111 101 114412 1010	

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	6. 3. 1979	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushalts- jahr 1979 (Haushaltsgesetz 1979)	68
	6. 3. 1979	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für des Haushaltsiahr 1979 (Finanzausgleichsgesetz 1979 – FAC 1979)	80

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1979 (Haushaltsgesetz 1979)

Vom 6. März 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Anlage 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1979 wird in Einnahme und Ausgabe auf

48629236700 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

- (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung Anlage 2 der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1979 Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrage von 8513820000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
 - (2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1979 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Der in der Finanzierungsübersicht aufgeführte Betrag darf bis zur Höhe der im zweiten Halbjahr des Haushaltsjahres 1978 aufgenommenen und im Haushaltsjahr 1979 zu tilgenden kurzfristigen Kredite überschritten werden.
 - 3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.
 - (4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 750000000 DM auf das Land zu übernehmen.

§ 3

- (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen
- a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu

1500000000 DM.

b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft bis zu

2 000 000 DM.

c) für Kredite an die "Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere" GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu

50 000 000 DM.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushaltsund Finanzausschuß des Landtags gebilligten "Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe" (SMBl. NW. 651) und der "Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen" vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 300 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 a und 1 b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden

§ 4

- (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Dekkungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 95000000 DM, zu übernehmen.
- (2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Betriebes Forschungsreaktors "Slowpoke-II" der Universität Köln die Einstandspflicht des Landes nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungs vorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung für die zur Erfüllung der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung festgesetzte Regeldeckungssumme, höchstens jedoch bis zu 5000000 DM, zu übernehmen.
- (3) Der Finanzminister wird ermächtigt, der "Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere" GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25000000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.
- (4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 2000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.
- (5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 100 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 350000000 DM aufzuneh-

- (1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel deckungsfähig:
- a) einseitig die Titel 425 1 zugunsten der Titel 425 2 und 425 3,
- gegenseitig mit Einwilligung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.
- (2) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Artikel 85 Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer

Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreiten.

(3) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Er kann darüber hinaus zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstükke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an dem Grundstück wieder auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und die Überlassung von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 7

- (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht.
- (2) In anderen Beurlaubungsfällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten.
- (3) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in den Kapiteln 05 33, 05 34, 05 39 und 05 41 innerhalb des sich aus der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 5 des Schulfinanzgesetzes ergebenden Stellenrahmens Planstellen und Stellen für Lehrer zusätzlich einzurichten, soweit diese durch fächerspezifische Lehrkräfte besetzt werden können.
- (4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen. § 50 Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.
- (5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu Titel 429 vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.
- (6) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 422 1, 422 2, 425 1 und 426 1 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Hiervon ausgenommen sind Stellen für abgeordnete Beamte. § 48 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 Landeshaushaltsordnung und nach § 6 Abs. 1 a Haushaltsgesetz zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt

werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein. Im Sinne dieser Vorschriften gelten Planstellen und Stellen auch dann als unbesetzt, wenn und solange hieraus keine Dienstbezüge an die Stelleninhaber zu zahlen sind. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(7) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bis zu 1000 Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 02 Titel 461 1 zu decken.

- (8) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können
- a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter.
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen

eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Ärbeitern vorgenommen werden

(9) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Stellenumwandlungen zur Einstufung von Abteilungsleitern oder Gruppenleitern bei Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden und Einrichtungen des Landes in Planstellen der Besoldungsgruppe B 2 vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen der Bundesbesoldungsordnung B erfüllt sind.

8 8

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister gebilligt und dieses dem Finanzminister angezeigt worden ist
- (2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.
- (3) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.
- (4) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme

oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(5) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 4 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

8 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 4 Weiterbildungsgesetz wird auf 37,50 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 Weiterbildungsgesetz wird auf 3 DM festgesetzt.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe An-

wendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 4 und § 7 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1980 weiter.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident Johannes Rau

> Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

> > Der Finanzminister Posser

Der Innenminister Hirsch

Der Justizminister Donnepp

Der Minister für Wissenschaft und Forschung Jochimsen

> Der Kultusminister Girgensohn

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Friedhelm Farthmann

> Der Minister für Bundesangelegenheiten Christoph Zöpel

Anlage 1

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1979

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO) Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO) Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushalts-

Einzelplan		Einnahmen 1979	Einnahmen 1978
		DM	DM
		1 014 300	
01 Landtag			994 300
02 Ministerpräsident und Staatsk	anzlei	388 600	439 800
03 Innnenminister		1 559 119 300	1 379 563 600
04 Justizministe		693 420 800	533 309 100
05 Kultusminister		237 873 300	23 7 976 8 00
06 Minister für Wissenschaft und	Forschung	1 783 518 900	1 839 682 500
07 Minister für Arbeit, Gesundhe	t und Soziales	810 716 500	835 071 200
08 Minister für Wirtschaft, Mittels	tand und Verkehr	695 906 100	629 491 400
09 Minister für Bundesangelegen	heiten	4 200	4 200
10 Minister f ür Ernährung, Landv und Forsten	virtschaft	568 058 400	567 756 800
12 Finanzminister		376 752 600	361 512 900
13 Landesrechnungshof		83 100	82 100
14 Allgemeine Finanzverwaltung		41 902 380 600	39 561 905 400
		48 629 236 700	45 947 790 100

übersicht

	Einzelplan	Ausgaben 1979 DM	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Ausgaben 1978 DM
01	Landtag	49 494 000	-	44 204 500
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	40 441 100	3 247 000	43 243 100
03	Innenminister	7 429 758 800	1 896 558 000	6 828 352 000
04	Justizminister	1 903 898 300	27 752 0 00	1 743 574 600
05	Kultusminister	8 481 949 600	124 000 000	7 770 634 400
06	Minister für Wissenschaft und Forschung	5 608 009 500	375 662 000	5 481 470 900
07	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	3 304 156 000	1 920 407 000	3 174 884 800
08	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	4 520 001 200	4 589 741 000	4 152 231 300
09	Minister für Bundesangelegenheiten	3 320 900	-	3 331 800
10	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 667 212 600	846 525 800	1 484 517 500
12	Finanzminister	1 639 524 300	56 235 500	1 504 766 600
13	Landesrechnungshof	11 459 900	_	10 303 000
14	Allgemeine Finanzverwaltung	13 970 010 500	2 017 600 000	13 706 275 600
		48 629 236 700	11 857 728 300	45 947 790 100

Finanzierungsübersicht

und

Kreditfinanzierungsplan

Finanzierungsübersicht

(in Millionen DM)

I. Haushaltsvolumen	48 629,2
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
 Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgun 	g am Kreditmarkt) 48 198,2
Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktm aus Rücklagen)	itteln und Entnahmen 40 491,2
3. Finanzierungssaldo	- 7 707,0
III. Zusammensetzung des Finanzierungssa	ldos
4. Netto-Neuverschuldung	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kre	ditmarkt (brutto) 9 719,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung an	r Kreditmarkt 2 012,0
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Sat:	Haushaltsgesetz z 2 Haushaltsgrund-
sätzegesetz	1 581,0
4.3 Netto-Neuverschuldung	7 707,0
Entnahmen aus Rücklagen	_
6. Finanzierungssaldo	- 7 707,0
IV. Nachrichtlich:	
Ermittlung der Kreditermächtigung für t	(reditmarktmittel
Einnahmen aus Krediten vom Kreditma	arkt 8 138,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushalts in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Ha sätzegesetz	
Kreditermächtigung	9 719,0
Mediciniading	3 7 18,0
Kreditfinanzierungsplan	
(in Millionen DM)	
ł. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sonderveri vom Kreditmarkt	mögen usw. 375,8 9.719,0
II Tilmingssussesses die Kradite	10 094,8
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervern vom Kreditmarkt	nögen usw. 164,9 2 012,0
	2 176,9
III. Neuverschuldung (netto)	2 170,9
bei Gebietskörperschaften, Sonderverr am Kreditmarkt	- · - • -
an Nominari	<u>7 707,0</u> 7 917,9
	7 917,9

Anlage 2

Übersicht

über die kreditfinanzierten Ausgaben des Haushaltsplans 1979

(§ 18 Abs. 1 LHO)

Einzelplan/Kapitel		Von den Hausnaltsansätzen des Haushalt plans 1979 bei den Obergruppen 83 bis 8 werden gedeckt durch			
		Schuldena	ufnahmen		
		bei Gebietskörper- schaften	am Kreditmarkt		
		in 1 00	0 DM		
	1	2	3		
Einzelp	lan 03 Innenminister				
3 02	Allgemeine Bewilligungen		513		
3 04	Angelegenheiten des Bauwesens		191		
3 05	Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau – Landeswohnungsbauvermögen –	281 700	1 566 100		
3 06	Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau – Landesvermögen –	20 400	494 424		
03 71	Feuerschutz		34 150		
	Summe Einzelplan 03	302 100	2 095 378		
Einzelp	ian 05 — Kultusminister				
5 02	Allgemeine Bewilligungen		3 100		
5 03	Allgemeine überregionale Finanzierungen		2 000		
5 30	Schulen gemeinsam		6 6 90		
5 45	Staatliche Schulen		260		
5 49	Allgemeinbildende und berufsbildende Ersatzschulen		16 800		
5 61	Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen		1 050		
5 71	Weiterbildung		2 000		
5 76	Bibliothekswesen		1 550		
5 81	Förderung des Sports		100 000		
5 82	Förderung der bildenden Kunst, der Museen, der Musik und des Schrifttums	Ì	22 770		
5 84	Denkmalpflege		30 900		
	Summe Einzelplan 05		187 140		
	lan 06 — Minister für Wissenschaft rschung				
6 02	Allgemeine Bewilligungen		21 589		
6 03	Allgemeine überregionale Finanzierungen		250 561		
6 04	Forschungsförderung		7 521		
6 05	Landeszentrale für politische Bildung		3 500		
6 121	Westfälische Wilhelms-Universität Münster		700		
6 131	Universität Köln		45		
6 152	Medizinische Einrichtungen der Ruhr-				

Einzelplan/Kapitel		Von den Haushaltsansätzen des Haushal plans 1979 bei den Obergruppen 83 bis 8 werden gedeckt durch				
		Schuldenaufnahmen				
		bei Gebietskörper- schaften	am Kreditmarkt			
		in 1 0	00 DM			
	1	2	3			
6 172	Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf		9 000			
6 212						
6 22	Gesamthochschule Essen		1 320			
6 77	Gesamthochschule Duisburg Fachhochschule Niederrhein		300 400			
•	Summe Einzelplan 06		300 471			
inzelpl nd Soz	an 07 — Minister für Arbeit, Gesundheit Iales					
7 02	Allgemeine Bewilligungen		15 600			
7 03	Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes		42 500			
7 04	Altenhilfe und soziale Hilfen		139 400			
7 05	Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen		89 840			
7 06	Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und		17 745			
	ausländische Flüchtlinge		177-0			
7 07	Krankenhausförderung		407 026			
7 08	Maßnahmen für das Gesundheitswesen		45 302			
7 09	Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe	13 720				
7 43	Staatsbad Oeynhausen		4 762			
	Summe Einzelplan 07	13 720	762 175			
	an 08 — Minister für Wirtschaft, ınd und Verkehr					
8 03	Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes	·	194 250			
3 05	Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft		335 314			
3 07	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs		266 896			
80 8	Förderung der Luftfahrt		32 400			
3 09	Förderung der Schiffahrt		47 150			
B 10	Straßen- und Brückenbau		1 163 490			
	Summe Einzelplan 08		2 0 39 500			

	Einzelplan/Kapitel	plans 1979 bei den Ot werden ged	-			
		Schuldena	ufnahmen			
		bei Gebietskörper- schaften	am Kreditmarkt			
		in 1 000 DM				
		2	3			
	lan 10 – Minister für Ernährung, rtschaft und Forsten					
10 02	Allgemeine Bewilligungen	60 000	685 842			
10 17	Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe		3 000			
	Summe Einzelplan 10	60 000	688 842			
Einzelp:	ian 12 — Finanzminister					
12 05	Oberfinanzdirektionen und Finanzämter		50			
Einzelpi	lan 14 – Aligemeine Finanzverwaltung					
14 03	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Steuerverbund (Finanzausgleich) mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden		1 420 05 0			
14 61	Kapitalvermögen		68 333			
	Summe Einzelplan 14		1 488 383			
		375 820	7 561 939			
dazu:						
abeansä	chuldenaufnahmen am Kreditmarkt zu deckende Aus- itze der Hauptgruppe 7 – Baumaßnahmen – in den änen 01 bis 14 mit einem Teilbetrag in Höhe von		145 026			
	shaltsplan 1979 veranschlagte Tilgungs- en am Kreditmarkt		431 035			
		375 820	8 138 000			
		8 5 1 3	820			

Gesetz

zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1979 (Finanzausgleichsgesetz 1979 – FAG 1979)

Vom 6. März 1979

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz Finanzzuweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

8 2

- (1) Das Land stellt im Haushaltsjahr 1979 den Gemeinden und Gemeindeverbänden 28,5 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) abzüglich eines Betrages in Höhe von 2000000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), abzuführen hat, als Finanzzuweisungen zur Verfügung. Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.
- (2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Bibliothekstantieme wird auf Grund der tatsächlich zu leistenden Zahlungen spätestens im übernächsten Haushaltsjahr abgerechnet.
- (3) Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für allgemeine Finanzzuweisungen nach den §§ 4 bis 11 und 15 Abs. 3 sowie für zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Städtebau nach § 14, für den Schulbau nach § 18, für Abfallbeseitigungsanlagen nach § 19, für die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 20, für kommunale Verwaltungsbauten nach § 21, für Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen nach § 22 und für Maßnahmen des Vermögenshaushalts (Investitionspauschale) nach § 23 zu verwenden.
- (4) Über die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände zweckgebundene Finanzzuweisungen für die Straßen und für Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs nach den §§ 12 und 13, für die Ämter für Verteidigungslasten nach § 15 Abs. 1, für die Ausgleichsämter nach § 15 Abs. 2, für den Feuerschutz nach § 16 sowie für Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge nach § 17.
- (5) Bei allen zweckgebundenen Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb und außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich sowie die über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden.

8

Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach § 2 betragen $8\,228\,700\,000$ DM. Davon entfallen auf

1.	All	gemeine Finanzzuweisungen					
	1.1	für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	4	165	600	000	DM
	1.2	für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise		685	900	000	DM
	1.3	für die Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände		630	700	000	DM
	1.4	für einen Ausgleichsstock		150	000	000	DM
	1.5	für Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung		778	000	000	DM
		mme der allgemeinen anzzuweisungen	6	410	200	000	DM
2.	Zw	eckgebundene Finanzzuweisungen					
	2.1	für städtebauliche Maßnahmen		723	5 00	000	DM
	2.2	für das Schulbauprogramm		350	000	000	DM
	2.3	für Abfallbeseitigungsanlagen		40	000	000	DM
	2.4	für Einrichtungen der Weiterbildung		85	000	000	DM
	2.5	für kommunale Verwaltungsbauter	1 -	90	000	000	DM
	2.6	für Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen		330	000	000	DM
	2.7	für Maßnahmen des Vermögens- haushalts (Investitions- pauschale)		200	000	000	DM
	Sur	nme der zweckgebundenen		200	300	000	771/1
		anzzuweisungen	1	818	500	000	DM.

Zweiter Abschnitt Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

- (1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen und die Fremdübernachtungen in Kurorten verursacht wird.
- (2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.
- (3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebracht wird.
- (3) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern 105 vom Hundert, mit 20 000 Einwohnern 108 vom Hundert, mit 50 000 Einwohnern 115 vom Hundert. mit 100 000 Einwohnern 120 vom Hundert, mit 200 000 Einwohnern 125 vom Hundert, mit 500 000 Einwohnern 135 vom Hundert, mit mehr als 500 000 Einwohnern 140 vom Hundert der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik nach der Schulstatistik 1977 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres 1979 sind.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen	mit 93 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 162 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen	mit 413 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 123 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 58 vom Hundert,
Berufsfachschulen und Fachschulen	mit 111 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 184 vom Hundert,
Kollegs	mit 123 vom Hundert.

Soweit Schulen vom Kultusminister als Ganztagsschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen	mit 108 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 109 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 183 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen	mit 438 vom Hundert,
Realschulen	mit 137 vom Hundert,
Gymnasien	mit 142 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 189 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 145 vom Hundert der Schülerzahl nach den Sätzen 3 und 4.

3. Kurorteansatz

Für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 1 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) oder nach § 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (SGV. NW. 21281) als Kurorte anerkannt sind oder die in § 1 Abs. 4 KOG aufgeführt sind oder die nach § 17 KOG eine Artbezeichnung weiterverwenden dürfen, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 31 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik auf Grund des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1977 bis zum 31. März 1978.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

- (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:
- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1978 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 30. September 1978
 - mit 247,5 vom Hundert für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern,
 - mit 270 vom Hundert für Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern;
- b) bei den Grundsteuern das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1978 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 30. September 1978

für die Grundsteuer A

mit 99 vom Hundert für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern,

mit 108 vom Hundert für Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern,

für die Grundsteuer B

mit 180 vom Hundert für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern,

mit 225 vom Hundert für Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern;

- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Ist-Aufkommens für die Zeit vom 1. Oktober 1977 bis zum 30. September 1978;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1978 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1977 bis zum 30. September 1978.
- (3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Haushaltsjahr 1979 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten oder von der im Zeitpunkt der Neuordnung bestehenden Relation nicht abweichen dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftzahlen mit den Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehörten.

Ist eine Aufteilung nicht mehr möglich, so sind die Grundbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 7

- (1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen verursacht wird.
- (2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

2. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nummer 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 263 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1979 gelten. Umla-

gegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen. Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1978 (GV. NW. S. 518) Träger von Realschulen oder Gymnasien sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen bzw. Gymnasien) verringern.

- (4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.
- (5) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den Absätzen 1 bis 3 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

3. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 8

- (1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.
- (2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.
- (3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 12,7 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1979 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.
- (4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

4. Unterabschnitt

Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen

§ 9

Die auf die Gemeinden (§§ 4 bis 6), Kreise (§ 7) und Landschaftsverbände (§ 8) entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüsselzu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1000 DM führt, oder wenn bei Gemeinden oder Kreisen, die auch nach Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl bzw. Umlagekraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2000 DM ändert.

§ 10

(1) Die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde nach § 15 Abs. 3 zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde aufrechnen; die Aufrechnung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder um eine sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

(2) Die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind den Körperschaften bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November mit jeweils einem Viertel des nach Absatz 1 festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Für die Auszahlung der Zuweisungen nach § 15 Abs. 3 gelten diese Termine entsprechend

§ 11 Ausgleichsstock

- (1) Von den Mitteln des Ausgleichsstock erhalten
- a) die Gemeinden im Raum Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, Zuweisungen von bis zu

12000000 DM,

b) die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, soweit sie mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) in besonderem Maße belastet sind, Zuweisungen von bis zu

50 000 000 DM.

- (2) Darüber hinaus dienen die Mittel des Ausgleichsstocks zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.
- (3) Die nach den §§ 68 Abs. 2, 71 Abs. 4, 72 Abs. 2 und 74 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung darf Gemeinden, die im Jahre 1978 einen Antrag auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages gestellt haben und deren Haushaltsplan 1979 einen Fehlbedarf ausweist, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilt werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht.
- (4) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2; sie regeln ferner die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Buchstabe b im Einvernehmen mit dem Kultusminister.
- (5) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt Straßen und öffentlicher Nahverkehr mit Massenverkehrsmitteln

§ 12

- (1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 110 000 000 DM bereitgestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister die Zuweisungen nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen und nach Kilometersätzen fest, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen. Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten für besondere Anlagen der Tunnel im Zuge von Landstraßen gewährt. Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans
- a) für den kleineren Um- und Ausbau (UA I) von Landstraßen

90 000 000 DM,

 b) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen außerhalb der 3. Ausbaustufe des Ausbauplanes

80 000 000 DM.

c) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen innerhalb der 3. Ausbaustufe des Ausbauplanes

281 500 000 DM.

Die Beträge zu a und b werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt; die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c regelt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister unter Berücksichtigung der verfügbaren Ausgabereste aus dem Vorjahr.

- (3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände
- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von

105 000 000 DM.

b) bei Bauma
ßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von

45 150 000 DM.

Der Betrag zu a wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1979 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt; die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b auf die Landschaftsverbände regelt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 13

- (1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund). Dieser Verbundbetrag ist nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.
- (2) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert des auf sie entfallenden schlüsselmäßigen Anteils für Belastungen aus dem öffentlichen Personennahverkehr sowie zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wie auch für Umweltschutzmaßnahmen an Straßen verwenden
- (3) Aus dem Verbund nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans
- a) die Gemeinden einen Betrag von

356 000 000 DM,

b) die Kreise einen Betrag von

178 000 000 DM.

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen

- (4) Durch den Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Haushaltsjahres 1977 in Höhe von 14040000 DM erhöhen sich die Zuweisungen
- a) an die Gemeinden

(Absatz 2 Buchstabe b) um

9360000 DM

b) an die Kreise

(Absatz 2 Buchstabe b) um

4680000 DM.

- (5) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die schlüsselmäßige Aufteilung der Zuweisungen nach Absatz 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags.
- (6) Für Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird ferner nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände
- für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von

137 000 000 DM,

 b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von

144 296 000 DM

zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Förderungssätze fest; er regelt im übrigen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel.

- (7) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz GVFG) vom 18. März 1971 (BGBI. I S. 239) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBI. I S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBI. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände
- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von

303 908 000 DM.

 b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs

247 930 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel

2. Unterabschnitt Städtebau

§ 14

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushaltsplans 723 500 000 DM zur Verfügung gestellt.
- (2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318) werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 2.

3. Unterabschnitt Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und der Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als notwendig anerkannt werden.

Soweit Gemeinden an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken, erhalten sie Zuweisungen zur Dekkung der ihnen dadurch entstehenden Ausgaben. Die Zuweisungen werden als Pauschalbeträge gewährt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister nach den Antragszahlen festsetzt.

(2) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, zur anteiligen Deckung der dadurch entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben eine Zuweisung. Diese beträgt 2,50 DM je Einwohner des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Für die sonderzuständigen Ausgleichsämter Aachen, Düsseldorf und Köln sowie für die Vorortämter Essen, Paderborn und Wuppertal wird eine weitere Zuweisung gewährt, die der Finanzminister im

Einvernehmen mit dem Innenminister entsprechend ihrer Mehrbelastung festsetzt.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisungen des Landes nicht gedeckten notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig aufgebracht. Soweit darüber eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt wird, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident unter Zugrundelegung der Zahl der Fälle.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten eine Zuweisung zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Die Zuweisung beträgt

30000 Einwohnern

für die kreisfreien Städte für die Kreise

50,40 DM je Einwohner, 41,15 DM je Einwohner.

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag

an die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 30000 Einwohnern an die kreisangehörigen

19,05 DM je Einwohner,

Gemeinden mit mehr als

22,60 DM je Einwohner

weiterzuleiten.

Die den kreisfreien Städten und Kreisen nach Satz 1 und 2 zu zahlenden sowie die von den Kreisen nach Satz 3 weiterzuleitenden Beträge ermäßigen sich um die Krankenhausumlage nach § 27.

- (4) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so kann die Stadt mit dem Kreis einen Betrag vereinbaren, der über den in Absatz 3 genannten Betrag hinausgeht.
- (5) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreisund Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Einrichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

4. Unterabschnitt Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), in der vom Bund übernommenen Höhe.

5. Unterabschnitt Schulbauprogramm

§ 18

 Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft sowie zu den Kosten der Umsetzung von Schulpavillons werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 350 000 000 zur Verfügung gestellt.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuweisungen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuweisungen.

6. Unterabschnitt Abfallbeseitigungsanlagen

19

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 40 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

7. Unterabschnitt Weiterbildung

§ 20

- (1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, werden Zuweisungen nach den Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1977 (GV. NW. S. 284), gewährt.
- (2) Soweit die für die Einrichtungen der Weiterbildung zweckbestimmten Mittel hierfür nicht benötigt werden, sind sie in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen und den Mitteln des Ausgleichsstocks zuzuschlagen.
- (3) Der Innenminister und der Finanzminister bewirtschaften die Mittel nach Absatz 1 im Rahmen der von der Landesregierung nach § 28 Abs. 6 Weiterbildungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

8. Unterabschnitt Zuweisungen zu kommunalen Verwaltungsbauten

§ 21

Den Gemeinden und Kreisen werden Zuweisungen zu neugliederungsbedingten einmaligen Ausgaben, insbesondere für Verwaltungsbauten, in Höhe von 90 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung der Mittel. Die Mittel sind im Landeshaushalt übertragbar.

9. Unterabschnitt

Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

§ 22

- (1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes 65000000 DM zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes 265 000 000 DM zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

10. Unterabschnitt Zuweisungen für den Vermögenshaushalt (Investitionspauschale)

§ 23

- (1) Die Gemeinden erhalten pauschale Zuweisungen für Zwecke des Vermögenshaushalts in Höhe von insgesamt 200 000 000 DM, die für
- a) den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
- b) die Ausführung von Bauten (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung,
- c) die Instandsetzung an kommunalen Bauten, soweit sie nicht ausschließlich der Unterhaltung baulicher Anlagen dient,

bestimmt sind.

Die pauschale Zuweisung darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, für die die Gemeinde Investitionszuweisungen des Landes oder des Bundes erhält.

- (2) Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Einwohnerzahl und die über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote nach dem Durchschnitt des Jahres 1978 zugrunde zu legen. Für die Verteilung nach der Einwohnerzahl sind zwei Drittel der Mittel nach Absatz 1 zu verwenden; ein Drittel des Betrages nach Absatz 1 wird auf die Gemeinden aufgeteilt, die am 1. Januar 1979 mit mindestens 25 v. H. ihrer Einwohner in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten.
- (3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Einzelheiten der Verteilung und Verwendung der Mittel.

Vierter Abschnitt Umlagen

1. Unterabschnitt Umlagen der Gemeindeverbände

§ 24

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt
- (3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten in der Regel um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.
- (4) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich oder in besonders großem oder geringerem Maße einzelnen Kreisteilen zustatten kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 25

Die Vorschriften des § 24 gelten entsprechend auch für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 26

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsumlage).

- (2) Die Landschaftsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) der Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 7) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt.
- (3) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung des Innenministers.

2. Unterabschnitt Krankenhausumlage

8 27

- (1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze KHG vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe der Umlage auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel fest; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.
- (2) Die Umlage wird mit je einem Viertel ihres Betrages von den nach § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Einzelheiten der Verrechnung. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 10 Abs. 2 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von je einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten; diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Finanzausgleichsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlungen gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 31) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 4) der Gemeinden erhoben.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister den auf jeden Einwohner entfallenden Betrag und den Hundertsatz so fest, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 30 vom Hundert der nach \S 9 KHG notwendigen Fördermittel.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 28

- (1) Zweckgebundene Bewilligungen nach § 13 Abs. 5 Buchstabe b und Abs. 6 Buchstabe b und nach den §§ 19 und 22 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Bewilligungen nach den §§ 14, 19 und 22 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.
- (2) Die Landeszuweisungen nach den §§ 13, 14, 19 und 22 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In diesen Fällen gelten Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter.

In den Fällen des § 14 können die Regierungspräsidenten bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

§ 29

Die Mittel des dritten Abschnitts mit Ausnahme des § 15 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 30

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nach diesem Gesetz zustehenden allgemeinen oder zweckgebundenen Bewilligungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde oder dem Gemeindeverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 31

- (1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1977 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.
- (2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme des § 15 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.
- (3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 12) gelten die zu Beginn des Haushaltsjahres 1979 in den Straßenverzeichnisse (§§ 4 und 61 LStrG SGV. NW. 91–) eingetragenen Straßenlängen.

§ 32

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Bewilligungen um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 33

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 34

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1979

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Riemer

> Der Finanzminister Posser

Der Innenminister Hirsch

Der Kultusminister Girgensohn

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1979 S. 80.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,90

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.